

PM 01 / 02. Mai 2011

Wettbewerbsrecht

Bestattermeister ist nicht gleich Bestattermeister

Die Werbung mit dem Titel „Bestattermeister“ kann wettbewerbsrechtlich verboten sein, wenn der Werbende nicht die Meisterprüfung zum Bestattermeister nach der Bestattermeisterverordnung bestanden hat. Insbesondere Absolventen der Fortbildungsprüfung zum „Funeralmaster“ werben oft irreführend, wenn sie den Klammerzusatz „Funeralmaster“ weglassen. Darauf weist Bestatter Deutschland, der Bundesinnungsverband der Bestatter, hin.

„Die Fortbildungsprüfung zum sogenannten Funeralmaster darf nicht zu Verwechslungen mit der Meisterprüfung zum Bestattermeister nach der Bestattermeisterverordnung vom 15.09.2009 führen, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist“, erklärt Fachgruppenvorsitzender Rainer Gebhardt. „Um eine Verwechslung mit der echten Meisterprüfung zu vermeiden, ist stets mindestens der Klammerzusatz (Funeralmaster) für Absolventen der bloßen Fortbildung zu verwenden“, ergänzt Hauptgeschäftsführer Peter Schreiber. Ansonsten bestehe das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung wegen irreführender Werbung.

Ansprechpartnerin für die Redaktion:

Dagmar Arnold
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 030 30 88 23-40
Fax: 030 30 88 23-42
Mail: presse@bestatterdeutschland.de

Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.

Anlage: 1 Foto

TSD-PM-05_Bestattermeister.jpg

BU: Das Logo von Bestatter Deutschland

Foto: Bestatter Deutschland